

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 351/91 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86 200 128.6
Veröffentlichungs-Nr.: 0 190 795
Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Zuführen von Reinigungsmitteln
bei Geschirrspülern
Klassifikation: A47L 15/44

E N T S C H E I D U N G

vom 3. April 1992

Anmelder: Bauknecht Hausgeräte GmbH
WHIRLPOOL INTERNATIONAL B.V.

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 351/91 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 3. April 1992

Beschwerdeführer:

Bauknecht Hausgeräte GmbH
Am Wallgraben 99
W - 7000 Stuttgart 80 (DE)

WHIRLPOOL INTERNATIONAL B.V.
Tarwelaan 58
NL - 5632 KG Eindhoven (NL)

Vertreter:

Meier, Friedrich, Dipl.-Ing.
Philips Patentverwaltung GmbH
Wendenstraße 35
Postfach 10 51 49
W - 2000 Hamburg 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.10.113 des
Europäischen Patentamts vom 11. Dezember 1990,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 86 200 128.6 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
J.-C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 30. Januar 1986 angemeldete und am 13. August 1986 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 200 128.6 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 11. Dezember 1990 zurückgewiesen, weil die Gegenstände der der Entscheidung zugrundeliegenden Ansprüche 1 bis 3 einen bekannten Gegenstand betreffen und deshalb mangels Neuheit im Sinne des Artikels 54 EPÜ nicht gewährbar seien und die Anmeldung insgesamt keinen im Sinne des Artikels 56 EPÜ erfinderischen Inhalt aufwies.

Neben dem in der Zurückweisungsentscheidung abgehandelten Dokument

(D1) DE-U-7 933 519

sind im Recherchenbericht noch die Dokumente

(D2) US-A-3 805 562 und

(D3) DE-B-1 210 150

zitiert worden.

- II. Mit dem am 6. Februar 1991 eingegangenen Schriftsatz haben die Beschwerdeführerinnen (Anmelderinnen) Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr am 7. Februar 1991 entrichtet.

Die Beschwerdebegründung wurde am 8. April 1991 eingereicht. In ihr kommen die Beschwerdeführerinnen zu dem Schluß, daß sowohl der Einwand gemäß Artikel 54 EPÜ als auch gemäß Artikel 56 EPÜ nicht begründet sei und daß sich somit der Antrag rechtfertige, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent auf der Basis der

der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen zu erteilen.

- III. Mit Bescheid gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 20. Februar 1992 hat die Kammer ihre vorläufige Beurteilung der Sachlage dahingehend zum Ausdruck gebracht, als sie keine Einwände unter den Artikeln 123 (2) und 54 EPÜ als gegeben ansah und als sie den Beschwerdeführerinnen aufgab, überzeugende Argumente für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit im Lichte der (D1) und (D2) vorzutragen. Weiterhin wurde angeregt eine mängelfreie Seite 2 der Beschreibung vorzulegen.
- IV. Mit Eingabe vom 9. März 1992 haben die Beschwerdeführerinnen neue Ansprüche 1 bis 4 sowie eine überarbeitete Beschreibung vorgelegt und ihren Erteilungsantrag dahingehend abgeändert als diese Unterlagen in Verbindung mit der ursprünglichen Zeichnung der Erteilung des nachgesuchten Patents zugrundegelegt werden sollten. Außerdem haben sie die Änderungen der Ansprüche und der Beschreibung erläutert und eine Stellungnahme zum Erfordernis erfinderischer Tätigkeit abgegeben.
- V. Der geltende Anspruch 1 vom 9. März 1992 hat folgenden Wortlaut (Bezugszeichen für Klappe einheitlich in "5" geändert):

"1. Vorrichtung zum Zuführen von Reinigungsmitteln bei Geschirrspülern unter Verwendung einer an der Innenseite einer klappbaren Beschickungstür angeordneten, zweiseitigen Dosierkammer, die durch eine Klappe (5) mit steuerbarem Auslösemechanismus (7, 8) abschließbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß die erste Kammer (3) mit einer in der Betriebsstellung der Beschickungstür bei geschlossener Klappe (5) wirksamen Auslauföffnung (9)

versehen ist, die in Teile der Klappe (5) eingearbeitet ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. Änderungen:

2.1 Anspruch 1 stellt eine Zusammenfassung der in den ursprünglichen Ansprüchen 1 und 3 offenbarten Merkmale dar, wobei die im Kennzeichenteil dieses Anspruchs aufgeführten Worte "der Beschickungstür" ihre Stütze in der ursprünglichen Beschreibung Seite 3, Zeilen 6/7 bzw. 22 bis 28 finden und klarstellender Art sind.

2.2 Die geltenden Ansprüche 2 und 3 entsprechen wörtlich den ursprünglichen Ansprüchen 4 und 5, während der geltende Anspruch 4 aus dem ursprünglichen Anspruch 6 hervorgeht und nur sprachlich neugefaßt wurde.

2.3 Bei dieser Sachlage ergibt sich kein Einwand unter Artikel 123 (2) EPÜ, so daß die geltenden Ansprüche 1 bis 4 aus dieser Sicht nicht zu beanstanden sind.

3. Gattungsnächster Stand der Technik, Aufgabe und deren Lösung:

3.1 In diesem Zusammenhang ist zur (D2) vorzuschicken, daß dieses Dokument in sich unklar ist, da es nach dem Titelblatt einen "treating agent dispenser" mit fünf Ansprüchen (und acht Figuren) betreffen soll, während tatsächlich sechs Ansprüche vorliegen, die einen "garment dewrinkling apparatus" zum Inhalt haben.

Im Dokument (D2) wurden erkennbar falsche Beschreibungsspalten und Ansprüche mit dem richtigen Titelblatt und den richtigen Figuren 1 bis 8 abgedruckt. Die richtigen Beschreibungsspalten und fünf Ansprüche stammen offenbar aus der US-A-3 805 561. Nachfolgend wird somit eine Kombination aus US-A-3 805 562 und US-A-3 805 561 als (D2) berücksichtigt.

3.2 Von (D1) bis (D3) ist ganz ohne Frage (D1) das dem Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 nächstkommende Dokument. So ist dieser Anspruch demzufolge auch gegenüber dieser Druckschrift abgegrenzt worden, wobei diese Abgrenzung aus der Sicht der Regel 29 (1) a) und b) EPÜ nicht zu beanstanden ist. Der geltende Anspruch 1 ist damit formal in Ordnung.

3.3 Die aus (D1) bekannte Vorrichtung zum Zuführen von Reinigungsmitteln bei Geschirrspülern ist gekennzeichnet durch zwei Ausführungen: eine mit zwei Kammern "4, 5" und einem gemeinsamen Deckel "7", vgl. Fig. 1, und die andere mit nur einer Kammer "4", die ohnehin nicht unter den Wortlaut des geltenden Anspruchs 1 fällt, vgl. Fig. 2.

Da nur ein Deckel "7" vorhanden ist (Fig. 1), muß, um ein Nacheinanderentleeren der Kammern ausführen zu können, eine zweistufige Öffnungsstellung vorgesehen werden bzw. muß eine Verschlußmöglichkeit "8" geschaffen werden, die in der ersten Öffnungsstellung die zweite Kammer "5" noch geschlossen hält.

3.4 Von diesen Gegebenheiten der nächstkommenden Vorrichtung ausgehend, liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde - vgl. Beschreibungsseite 2a Absatz 2 vom 9. März 1992 - eine Vorrichtung der gattungsgemäßen Art anzugeben, die es bedienungsfreundlich erlaubt, für einen Vorspülvorgang

zusätzlich dosiert Reinigungsmittel zuzugeben, ohne daß zusätzliche Steuerelemente erforderlich sind.

Gelöst ist diese Aufgabe mit den Merkmalen des geltenden Anspruchs 1.

- 3.5 Mit der Lösung dieser objektiv gegenüber der nächstkommenden Druckschrift verbleibenden, technischen Aufgabe gemäß geltenden Anspruch 1 wird erreicht, daß einerseits das Vorspülmittel richtig dosiert ist und andererseits weitgehend gewährleistet ist, daß das Reinigungsmittel seinem eigentlichen Zweck ohne größere Verluste zugeführt wird. Mit der Einarbeitung der Auslauföffnung in Teile der Klappe wird erreicht, daß die Vorrichtung selbst alle notwendigen Elemente für ein Zweilaugenverfahren aufnimmt, so daß auf Veränderungen z. B. an der Innenwandung der Behältertür verzichtet werden kann.
- 3.6 Aus vorstehendem Abschnitt 3.2 resultiert bereits die Neuheit der in Anspruch 1 angegebenen Vorrichtung, so daß allein wegen der als zutreffend anzusehenden zweiteiligen Anspruchsfassung ein detailliertes Eingehen auf diese Frage entbehrlich ist (Artikel 54 EPÜ).
- 3.7 Es mag sein, daß das Stellen der (objektiv verbleibenden, technischen) Aufgabe noch keinerlei erfinderisches Tätigwerden des Fachmanns erfordert, weil Aspekte wie Bedienungsfreundlichkeit und Realisierung vereinfachter Steuerelemente im Griffbereich des Fachmannes liegen, wenn er von den Gegebenheiten der nächstkommenden Druckschrift (D1) ausgeht.
- 3.8 Abschließend ist somit noch zu untersuchen, ob der insgesamt zu berücksichtigende Stand der Technik gemäß (D1) bis (D3) einen verwertbaren Hinweis in Richtung der Vorrichtung gemäß geltendem Anspruch 1 geben kann oder

nicht. In dieser Frage kommt die Kammer zu folgendem Ergebnis:

- 3.8.1 Mit Blick auf die zwei Offenstellungen der Klappe gemäß (D1) weist der Gegenstand des Anspruchs 1 demgegenüber in eine andere Richtung, da er nur eine Öffnungsstellung kennt, dafür aber schon in der Schließstellung der Klappe "5" ein Entleeren der ersten Kammer "3" über die Auslauföffnung "9" erlaubt, wohlgermerkt bei geschlossener d. h. senkrechtstehender Geräte/Beschickungstür, da dann das Reinigungsmittel durch die Schwerkraft aus "9" austreten kann.

Bei diesen Gegebenheiten ist somit (D1) nicht dazu angetan, den Fachmann auf den Gegenstand des Anspruchs 1 hinzulenken.

- 3.8.2 Es mag sein, daß der Hinweis des Anspruchs 1 "bei Geschirrspülern" nicht differenzierend ist zu "Waschmaschinen" gemäß (D2), da in beiden Fällen eine Zuführeinrichtung angesprochen ist und letztlich eine solche beansprucht ist. Wesentlich scheint aber das Merkmal des Oberbegriffs des geltenden Anspruchs 1 "Klappe mit steuerbarem Auslösemechanismus" zu sein, da eine derartige Klappe bei (D2) fehlt. Dort wird die Klappe "46" im Betrieb der Maschine nicht geöffnet, d. h. das Reinigungsmittel entweicht anders als beim Gegenstand des Anspruchs 1, nämlich durch Herausspülen mittels Wasser. Beim Gegenstand des Anspruchs 1 wird zum Entleeren der einen Kammer "3" kein Wasser benötigt, da allein die Schwerkraft genügt diese Kammer über die Öffnung "9" zu entleeren. Insofern ist auch noch die Betriebsstellung der Beschickungstür zu beachten, nämlich vertikal während die Fülltüre "14" gemäß (D2) eine horizontale Betriebsstellung hat, vgl. Fig. 2.

Selbst wenn also die einseitig offene Kammer gemäß (D2) auf (D1) übertragen würde, läge eine Einbaustellung vor, die eine Schwerkraftentleerung der Kammer verhindern würde. Insofern sind somit auch die Randbedingungen des geltenden Anspruchs 1 wie "Beschickungstür und deren Betriebsstellung" von Bedeutung, obwohl sie prima facie nicht zur Definition der Zuführvorrichtung beizutragen scheinen.

3.8.3 Die Beschwerdeführerinnen haben zu (D2), vgl. den die Seiten 1 und 2a überbrückenden Absatz gemäß Eingabe vom 9. März 1992, wie folgt Stellung genommen:

"Durch die US-PS 38 05 562 ist eine Waschmaschine vom Topladertyp bekannt geworden, die an der Oberseite einen schwenkbaren Deckel aufweist, der an seiner Unterseite mit einer lösbaren Dosierkammer versehen ist. Diese Dosierkammer enthält eine Kammer zur Aufnahme eines Reinigungsmittels und besitzt an einer Stirnseite eine Einlaßöffnung, die bei geschlossenem Deckel mit einer Auslaßöffnung eines Zuflußrohres für Wasser in der Waschmaschine korrespondiert. Die Dosierkammer besitzt eine über ein Filmscharnier verbundene Klappe, mit der die Kammer verschlossen werden kann und die im geschlossenen Zustand und bei geschlossenem Deckel den Boden der Dosierkammer bildet. Nach Öffnen der Klappe kann in die Kammer Reinigungsmittel eingefüllt werden. Die Kammer besitzt eine durch Trennwände abgeteilte Vorkammer, die einerseits mit der Einlaßöffnung und andererseits über Öffnungen in den Trennwänden mit der Kammer verbunden ist. Das in die Kammer eingefüllte Reinigungsmittel liegt bei geschlossener Klappe und bei geschlossenem Waschmaschinen- deckel auf der Klappe, die mit der Dosierkammer eine seitliche Auslauföffnung bildet. Um das Reinigungsmittel aus der Dosierkammer in die Waschmaschine zu bekommen, muß über die Einlaßöffnung Wasser in die Dosierkammer

eingebraucht werden, wodurch das Reinigungsmittel dann zusammen mit dem Wasser über die Auslauföffnung in die Waschmaschine ausgespült wird."

Das ist eine nachvollziehbare Würdigung der (D2), die die Unterschiede zum Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 klar erkennen läßt und die in Verbindung mit den Ausführungen gemäß vorstehendem Abschnitt 3.8.2 verdeutlicht, daß sowohl (D2) als auch eine Kombination von (D1) und (D2) - sollte der Fachmann eine solche Kombination überhaupt ernsthaft ins Auge fassen - nicht zum Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 hinführen.

- 3.8.4 Das dritte Dokument (D3) betrifft zwar Geschirrspülmaschinen mit zwei Kammern für das Reinigungsmittel, aber es sind im Gegensatz zum Gegenstand von Anspruch 1 auch zwei Deckel vorhanden, die beide gezielt geöffnet werden müssen. Das kennzeichnende Merkmal des geltenden Anspruchs 1 ist somit in (D3) nicht angesprochen, weil sie ganz auf die Steuerung der beiden Deckel "10, 11" mittels eines Bimetallstreifens abgestellt ist. Von dieser Druckschrift konnte somit auch kein verwertbarer Hinweis in Richtung Aufgabenlösung gemäß geltendem Anspruch 1 ausgehen, sollte (D3) überhaupt näher beleuchtet werden.
- 3.8.5 In der Zusammenfassung vorstehender Überlegungen kommt die Kammer zu der Schlußfolgerung, daß der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht, so daß dieser Anspruch gewährbar ist.
- 3.8.6 Die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 geltender Fassung bilden den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs weiter, so daß auch sie gewährbar sind.

3.8.7 Die geltende Beschreibung mit den Seiten 1, 2, 2a, 2b und 3 entspricht den Erfordernissen des EPÜ, so daß sie in Verbindung mit der ursprünglichen Zeichnung für die Patenterteilung geeignet ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen, mit der Auflage, das Patent mit den nachfolgend genannten Unterlagen zu erteilen:
 - Ansprüche 1 bis 4 gemäß Eingabe vom 9. März 1992, eingegangen 11.3.1992, Bezugszeichen für "Klappe" einheitlich in "5" geändert;
 - Beschreibung S. 1, 2, 2a, 2b und 3 gemäß Eingabe vom 9. März 1992, eingegangen 11.3.1992;
 - ursprüngliches Zeichnungsblatt "1/1".

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin

C.T. Wilson